

Beschlüsse

der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte Unfallversicherungsträger

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat in ihrer Sitzung am 16.10.2025 die nachfolgend aufgeführten Änderungen des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses (UV-GOÄ - Anlage zu § 51 Abs. 1 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 1. Januar 2025) sowie des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger gemäß § 34 Abs. 3 SGB VII beschlossen:

I. Änderungen des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses (UV-GOÄ)

1. Teil B. „Grundleistungen und allgemeine Leistungen“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Leistungsbeschreibung der Nummer 17 UV-GOÄ wird Satz 2 *„Die Fortschreibung des Reha-Planes ist durch die Gebühr abgegolten.“* gestrichen.
- b) In Nummer 143 UV-GOÄ wird die bestehende Leistungslegende durch folgende Leistungslegende ersetzt:

„Bescheinigung zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit (§ 47 Vertrag Ärzte/UV-Träger)“
- c) In Nummer 143 UV-GOÄ wird in der Leistungsbeschreibung folgende neue Leistung mit dem Buchstaben „a“ angefügt:

„Bescheinigung zum Bezug des Kinderverletztengeldes bzw. zum Nachweis der unfallbedingten Erkrankung des Kindes“
- d) In Nummer 143 UV-GOÄ wird in der Leistungsbeschreibung folgende neue Leistung mit dem Buchstaben „b“ angefügt:

„Bescheinigungen für Kleider- und Wäschemehrverschleiß“
- e) In Nummer 143 UV-GOÄ wird in der Leistungsbeschreibung folgende neue Leistung mit dem Buchstaben „c“ angefügt:

„Bestätigungen für Fahrkostenabrechnungen“
- f) In Nummer 143 UV-GOÄ wird in der Leistungsbeschreibung folgende neue Leistung mit dem Buchstaben „d“ angefügt:

„Verordnung für Krankentransport“
- g) In Nummer 143 UV-GOÄ wird in der Leistungsbeschreibung folgende neue Leistung mit dem Buchstaben „e“ angefügt:

„Verordnung von häuslicher Krankenpflege (§ 19 Vertrag Ärzte/UV-Träger)“

- h)** In Nummer 143 UV-GOÄ wird in der Leistungsbeschreibung folgende neue Leistung mit dem Buchstaben „f“ angefügt:

„Verordnung von Krankengymnastik/Physiotherapie (F 2400) und Ergotherapie (F 2402)“

- i)** In Nummer 143 UV-GOÄ wird in der Leistungsbeschreibung folgende neue Leistung mit dem Buchstaben „g“ angefügt:

„Verordnung von Rehasport und Funktionstraining (F 2406)“

- j)** In Nummer 143 UV-GOÄ wird in der Leistungsbeschreibung folgende neue Leistung mit dem Buchstaben „h“ angefügt:

„Verordnung von KSR (F 2170), BGSW (F 2150), EAP (F 2410), ABMR (F 2162)“

- k)** In Nummer 143 UV-GOÄ wird in der Leistungsbeschreibung folgende neue Leistung mit dem Buchstaben „i“ angefügt:

„Verordnung von Hilfsmitteln (einschließlich orthopädischer Schuhe und Einlagen mit Vordruck F 2404)“

- l)** In Nummer 143 UV-GOÄ wird in der Leistungsbeschreibung folgende neue Leistung mit dem Buchstaben „j“ angefügt:

„F 2902: Hinzuziehung/Überweisung (§ 12 ÄV)“

- m)** In Nummer 143 UV-GOÄ wird in der Leistungsbeschreibung folgende neue Leistung mit dem Buchstaben „k“ angefügt:

„Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA)“

- n)** In Nummer 143 UV-GOÄ wird in der Leistungsbeschreibung folgende neue Leistung mit dem Buchstaben „l“ angefügt:

„Verordnung der ITT (Individuelle Tele-Therapie)“

- o)** In den Nummern 143 bis 143l wird in der Leistungsbeschreibung folgender Zusatz aufgenommen:

„Je Behandlungstag können die Leistungen der Nummern 143 bis 143l maximal dreimal abgerechnet werden. Die Bescheinigung/Verordnung ist in der Rechnung zu dokumentieren. Schulunfähigkeitsbescheinigungen sind grundsätzlich nicht abrechenbar.“

- p)** Nummer 144 UV-GOÄ wird gestrichen.

- 2.** Im Teil L. „Chirurgie, Orthopädie“ werden die Leistungsbeschreibungen der Nummern 3305 und 3306 UV-GOÄ wie folgt gefasst:

„Nr. 3305 UV-GOÄ

Chirotherapeutische Mobilisation an der Wirbelsäule oder einem Extremitätengelenk einschließlich vorheriger funktioneller Untersuchung, je Sitzung

Die Behandlung kann nur von D-Ärzten oder von diesen hinzugezogenen Ärzten erfolgen, die über eine Weiterbildung „Manuelle Medizin bzw. Chirotherapie“ verfügen. Andere

Ärzte, die über diese Weiterbildung verfügen, können diese Leistung nur nach vorheriger Kostenzusage des UV-Trägers abrechnen.

Die Gelenke der Hand oder des Fußes gelten jeweils als ein Extremitätengelenk. Die Wirbelsäule ist als ein Abschnitt zu sehen. Die Leistung ist im Behandlungsfall bis zu dreimal berechnungsfähig. Die behandelnden Gelenke sind in der Rechnung anzugeben.

Allgemeine Heilbehandlung: 13,77 €

Besondere Heilbehandlung: 17,13 €

Nr. 3306 UV-GOÄ

Chirotherapeutische Manipulation an der Wirbelsäule oder einem Extremitätengelenk einschließlich vorheriger funktioneller Untersuchung und Probezug, je Sitzung

Die Behandlung kann nur von D-Ärzten oder von diesen hinzugezogenen Ärzten erfolgen, die über eine Weiterbildung „Manuelle Medizin bzw. Chirotherapie“ verfügen. Andere Ärzte, die über diese Weiterbildung verfügen, können diese Leistung nur nach vorheriger Kostenzusage des UV-Trägers abrechnen.

Die Gelenke der Hand oder des Fußes gelten jeweils als ein Extremitätengelenk. Die Wirbelsäule ist als ein Abschnitt zu sehen. Die Leistung ist im Behandlungsfall bis zu dreimal berechnungsfähig. Die behandelnden Gelenke sind in der Rechnung anzugeben.

Allgemeine Heilbehandlung: 13,77 €

Besondere Heilbehandlung: 17,13 €

3. Im Teil P. „Schmerzmedizinische Behandlungsentgelte“ werden die Gebühren der Nummern 6003 und 6004 UV-GOÄ an die Höhe der Gebühr der Nummer 118 UV-GOÄ Stand 1. Juli 2025 angepasst:

„Nummer 6003 UV-GOÄ

Erstbericht Schmerzmedizinische Behandlung / Erstanamnese

Allgemeine Heilbehandlung: 37,27 €

Besondere Heilbehandlung: 37,27 €

Nummer 6004 UV-GOÄ

Folgebericht Schmerzmedizinische Behandlung

Allgemeine Heilbehandlung: 37,27 €

Besondere Heilbehandlung: 37,27 €

II. Änderungen des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger

Der Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger gemäß § 34 Abs. 3 SGB VII wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Dieser informiert die zuständige Kassenärztliche Vereinigung über die Beteiligung.“

b) § 38 wird gestrichen. Der Paragraph bleibt unbesetzt.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft und werden veröffentlicht.

Berlin, den 16. Oktober 2025

Für die Unfallversicherungsträger:

Dr. Edlyn Höller

Für die Kassenärztliche Bundesvereinigung:

Dr. Andreas Gassen

Für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (SVLFG)

Dr. Marion Baierl